

# Benutzungsordnung für die Bibliothek der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel

## **§ 1 Wesen und Aufgaben der Bibliothek**

(1) Die Bibliothek der Lutherischen Theologischen Hochschule (LThH) ist öffentlich zugänglich und dient mit ihren Beständen und Einrichtungen der Forschung, der Lehre und dem Studium an der LThH und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und allgemeiner Information.

(2) Die Bibliothek der LThH ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung auf Antrag.

## **§ 2 Wirksamwerden der Benutzungsordnung**

Mit dem Betreten der Bibliothek oder der Nutzung ihrer Dienste wird diese Benutzungsordnung für alle Benutzer/innen wirksam. Die Benutzungsordnung wird ausgehängt und auf der Website der Bibliothek bzw. LThH bekannt gegeben. Sie wird auf Wunsch ausgehändigt.

## **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

(1) Zur Nutzung der Bibliothek vor Ort sind grundsätzlich alle Lehrenden, Studierenden sowie die Mitarbeiter/innen der LThH zugelassen. Sonstigen natürlichen Personen ist die Benutzung der Bibliothek nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal zu den üblichen Geschäftszeiten möglich.

(2) Pfarrern und Theologen/innen der SELK steht die Bibliothek für ihre wissenschaftliche Arbeit durch Ausleihe unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung.

(3) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

(4) Studierende der LThH erhalten die Entlastungsunterschrift der Bibliothek zur Exmatrikulation erst, wenn sie alle genutzten Medien zurückgegeben haben und wenn auch sonst keine Ansprüche der Bibliothek mehr gegen sie bestehen.

## **§ 4 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

(1) Der/Die Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. Er/Sie ist verpflichtet, die Anordnungen der Bibliothek zu beachten. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, offenes Feuer sowie Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Die Nutzung privater Geräte erfolgt auf Risiko des/der Benutzers/Benutzerin.

(4) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

(5) Die zur Nutzung aus den Regalen entnommenen Medien sind immer durch die von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Stellvertreter zu ersetzen. Nach Gebrauch sind die Medien an ihren Standort zurückzustellen und die Stellvertreter zu entfernen.

(6) Lesesaalplätze dürfen nicht vorbelegt werden. Wer den Lesesaal endgültig verlässt, muss den Platz abräumen, soweit ihm/ihr nicht ein ständiger Arbeitsplatz dort zugewiesen ist. Andernfalls können belegte, aber unbesetzte Plätze vom Bibliothekspersonal abgeräumt und neu vergeben werden.

## **§ 5 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

(1) Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen sind nicht gestattet.

(2) Der/Die Benutzer/in hat bei Nutzung eines jeden Mediums dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer ein Medium beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt. Die Bibliothek kann von dem/der jeweiligen Benutzer/in insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

## **§ 6 Haftung der Bibliothek**

(1) Die Bibliothek bzw. die LThH haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen oder Wertsachen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

(2) Die Bibliothek bzw. die LThH haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

## **§ 7 Reproduktionen**

(1) Reproduktionen können an den in der Bibliothek aufgestellten Reproduktionsgeräten in Selbstbedienung erstellt werden. Die Bibliothek bzw. die LThH haftet nicht für den ordnungsgemäßen Zustand der Reproduktionsgeräte.

(2) Reproduktionen aus Handschriften, Autographen, alten Drucken und anderen Sonderbeständen sowie schonungsbedürftigen Medien dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Reproduktion. Sie kann eine Reproduktion ablehnen oder einschränken.

(3) Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter bei der Anfertigung und Verwendung von Reproduktionen nach Absatz 1-2 ist allein der/die Benutzer/in verantwortlich.

## **§ 8 Auskunft**

(1) Anhand ihrer Medienbestände und Informationsmittel erteilt die Bibliothek im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auskünfte, insoweit dem/der Benutzer/in nicht eigene Ermittlungstätigkeit zugemutet werden kann. Auskünfte, die aufwändige Ermittlungen erfordern, können abgelehnt werden. Die Anfertigung von bibliographischen oder wissenschaftlichen Zusammenstellungen sowie die Schätzung des Wertes von Medien sind nicht Aufgabe der Bibliothek.

(2) Für schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, können Entgelte erhoben werden.

(3) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

### **§ 9 Entgelte, Pfand**

(1) Für die Nutzung der Bibliothek ist von den eingeschriebenen Studierenden eine Bücherei-Gebühr zu entrichten. Zur Höhe der Gebühr siehe jeweils das aktuelle Vorlesungsverzeichnis.

(2) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zur Bibliothek wird Pfand in angemessener Höhe erhoben. Müssen Schlüssel oder Schlösser ersetzt werden, sind die Kosten von dem/der Benutzer/in zu tragen.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/innen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bibliothek nicht nachkommen, vorübergehend von der Benutzung auszuschließen (vgl. § 14 Absatz 1).

### **§ 10 Benutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen**

(1) Handschriften, Autographe, alte Drucke und andere Sonderbestände dürfen nur in den von der Bibliothek für die Einsichtnahme bestimmten Räumen benutzt werden. Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.

(2) Die Bibliothek kann die Benutzung von Handschriften, Autographen, alten Drucken und anderen Sonderbeständen von besonderen Bedingungen abhängig machen oder diese Medien ganz oder teilweise von der Benutzung ausnehmen.

### **§ 11 Nutzung von technischen Einrichtungen**

(1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Informationsträgern zur Verfügung.

(2) Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bibliothek bzw. die LThH haftet nicht für Schäden, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Geräte verursacht werden.

### **§ 12 Nehmende Fernleihe**

(1) Medien, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Weg des kirchlichen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleiher erfolgt nach den jeweils gültigen Regelungen für den kirchlichen Leihverkehr und zu den Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Für die Fernleihe können Entgelte erhoben werden.

(3) Von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren sind der Bibliothek von dem/der Benutzer/in auch dann zu erstatten, wenn bestellte Fernleihsendungen nicht abgeholt werden.

### **§ 13 Gebende Fernleihe**

(1) Die Bibliothek stellt ihre Bestände nach den jeweils gültigen Regelungen dem kirchlichen Leihverkehr zur Verfügung.

(2) Die Bibliothek kann einzelne Medien oder Bestandsgruppen von der Fernleihe ausnehmen.

(3) Die Bibliothek kann die Ausleihe rückgabepflichtiger Medien im Leihverkehr an bestimmte Bedingungen knüpfen. Sie kann ferner an Stelle des Originals Reproduktionen liefern, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

#### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Verstößt ein/e Benutzer/in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek diesen/diese vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Bei strafrechtlich relevanten Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden.

#### **§ 15 Ergänzung der Benutzungsordnung**

Soweit erforderlich, erlässt die Bibliotheksleitung Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungsordnung für die Bibliothek der LThH tritt mit Wirkung vom 5. März 2019 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt damit außer Kraft.

Oberursel, den 5. März 2019

Im Auftrag der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel:

Prof. Dr. Gilberto da Silva

(Leiter der Bibliothek)